

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Berufspädagogik im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education (FPO BEP-GTW 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 61

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

11. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 17; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 500)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang Berufspädagogik im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufspädagogik mit den Teilstudiengängen Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik oder Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik oder Berufliche Fachrichtung Informationstechnik oder Berufliche Fachrichtung Metalltechnik oder und einem allgemeinbildenden Fach kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Im Teilstudiengang Berufspädagogik erarbeiten sich die Studierenden einen wissenschaftlich anspruchsvollen Überblick über Problemfelder der Berufspädagogik, unterziehen einschlägige theoretische Denkansätze und Erklärungsmuster einer kritischen Analyse und entwerfen für ausgewählte Probleme alternative Lösungsstrategien.

(2) Als allgemeine Grundlagen dienen die Auseinandersetzungen mit Grundformen des pädagogischen Wissens und Handelns, das heißt Bildung und Erziehung in professionellen Kontexten, sowie mit dem Verhältnis von Bildung, Differenz und sozialer Ungleichheit, das

heißt pädagogisches Handeln unter Bedingungen von Differenz und Heterogenität. Innerhalb dieses Rahmens lernen die Studierenden Theorien der beruflichen Bildung und ihrer Didaktik kennen und reflektieren deren Gehalt. Das Verständnis dieser Theorien vertiefen sie durch die Analyse einerseits des historischen Kontextes der beruflichen Bildung sowie andererseits der in anderen Ländern realisierten oder diskutierten Alternativen. Damit vergegenwärtigen sie sich den Einfluss allgemeiner gesellschaftlicher Veränderungen sowie spezieller der Machtverhältnisse in Bildungssystemen.

(3) Als Ergänzung zur berufsfachlichen Spezialisierung erkennen sie die Bedeutung der beruflichen Integrationsförderung und untersuchen zum einen Systeme, Instrumente und Maßnahmen dieser Förderung sowie zum anderen die Förderungsproblematik aus der Perspektive des Individuums. So erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Gestaltung beruflicher Lernprozesse in umfassende berufspädagogische Überlegungen einzubetten, was sie auch zur Teilnahme an der Berufsbildungsplanung befähigt.

(4) Studienabsolventen können in Beschäftigungsfeldern der berufsbildenden Schulen, der Personalentwicklung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung, in der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung und in der beruflichen Rehabilitation und beruflichen Förderung Benachteiligter unterschiedliche Aufgabenstellungen wahrnehmen, für die berufsbezogene und wissenschaftlich durchdrungene Kompetenzen erforderlich sind. Das Kompetenzprofil entspricht den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 27 Leistungspunkte (LP).

(2) In 3 Modulen werden jeweils 6 LP sowie in einem Modul 9 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Berufspädagogik werden angeboten:

1. Pflichtmodule:

- a) Modul BP 1: Theorie und Praxis beruflicher Bildung (9 LP),
- b) Modul BP 2: Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen (6 LP),
- c) Modul BP 3: Berufsbildung in internationalen und historischen Kontexten (6 LP) und
- d) Modul BP 4: Berufliche Integrationsförderung (6 LP),

2. Wahlpflichtmodule:

- a) Modul WP BP 1: Einführung in die Berufspädagogik (3 LP) und
- b) Modul WP BP 2: Perspektiven der Berufspädagogik (3 LP).

(4) Empfohlener Studienverlauf:

1	BP 1: Theorie und Praxis beruflicher Bildung		BP 2: Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen		BFR	Allg.bi. Fach
2					BFR	All.bi. Fach
3	BP 3: Berufsbildung in internationalen und historischen Kontexten	BP 4: Berufliche Integrationsförderung	BP 5: Masterarbeit (Wahlpflicht)		BFR	Allg.bi. Fach
4					BFR	Allg.bi. Fach

(5) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

(1) Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Proseminare (PS): üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein; von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion,
2. Kolloquien (Kol): bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten und
3. Projekte (Proj): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen,
2. Projektarbeiten und
3. Berufsbildungspraktika.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg